



Beitrittserklärung GEBAB Ocean Shipping II

Ich der/die Unterzeichnende - nachstehend der "Anleger" genannt -

Name	Vorname	Geb.-Datum	Beruf
PLZ/Wohnort	Straße		Telefon / Mobil
Wohnsitzfinanzamt	Steuer-Nr.		E-Mail
Bankverbindung	Konto-Nr.	BLZ	

biete hiermit an, mich an der **GEBAB Ocean Shipping II GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Hamburg** - nachstehend "Gesellschaft" genannt - mit einer Pflichteinlage in Höhe von nominell (Mindestbeteiligung EUR 15.000,-, höhere Einlagen müssen glatt durch EUR 5.000,- teilbar sein)

EUR _____ zzgl. 5 % Agio (in Worten: EUR _____) zzgl. 5 % Agio zu beteiligen und mit der GEBAB Treuhandgesellschaft mbH & Co. KG - nachstehend "GEBAB T" genannt - einen Vertrag mit dem umseitig und im Prospekt abgedruckten Inhalt (Verwaltungs- und Treuhandvertrag) zu schließen.

Den vorgenannten Betrag werde ich wie folgt auf das von Herrn Rechtsanwalt Peter Brinkmann in Essen unter der Bezeichnung "GEBAB Ocean Shipping II" eingerichtete Treuhandkonto einzahlen, sobald mir die schriftliche Mitteilung zugegangen ist, dass mein Beteiligungsangebot von der GEBAB T namens und in Vollmacht der Gesellschaft angenommen wurde.

Treuhandkonto:

Norddeutsche Landesbank Girozentrale, 30159 Hannover
Konto-Nr. 150 766 475 (BLZ 250 500 00)
IBAN DE13250500000150766475 / SWIFT: NOLADE2H

Einzahlungstermine:

1. Einzahlungsrate 70 % zzgl. 5 % Agio nach Annahme
 2. Einzahlungsrate 30 % bis zum 01.12.2008
- Kontoinhaber: Rechtsanwalt Peter Brinkmann, Essen

Ich möchte mich unmittelbar an der Gesellschaft beteiligen und demgemäß als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen werden. Ich werde der persönlich haftenden Gesellschafterin unverzüglich nach erfolgter Annahme dieses Angebots eine notariell beglaubigte Registervollmacht gemäß § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages erteilen. Die GEBAB T soll für mich nach Maßgabe des umseitig und im Prospekt abgedruckten Verwaltungsvertrages verwaltend tätig werden.

Mir ist bekannt,

- dass die GEBAB T während der Dauer meiner Beteiligung nach Maßgabe des von mir gewählten, umseitig und im Prospekt abgedruckten Vertrages für mich tätig wird, und zwar bei einer mittelbaren Beteiligung als Treuhänderin und bei einer unmittelbaren Beteiligung als Verwalterin,
- dass der von mir gezeichnete Einlagebetrag zur teilweisen Vorfinanzierung des Eigenkapitals von der Gesellschaft - steuerunschädlich - abgetreten werden kann; die Zinsen der Vorfinanzierung gehen zu Lasten der Gesellschaft,
- dass bei einer verspäteten Zahlung der Einzahlungsraten Verzugszinsen in Höhe von 12,0 % p.a. berechnet werden.

Ich bin damit einverstanden,

- dass das von mir genannte Kreditinstitut der GEBAB T und/oder der Gesellschaft eine Auskunft über mich erteilt und
- dass alle mich betreffenden Angaben zur Verwaltung meiner Beteiligung auf Datenträger gespeichert und über EDV verarbeitet werden.

Ich bestätige, den Emissionsprospekt inkl. den Informationen nach den Vorschriften für Fernabsatzverträge nach der BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV) und alle sonstigen von mir angeforderten Unterlagen erhalten und voll inhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben; sämtliche Prospektunterlagen erkenne ich als für mich verbindlich an. Mir ist bewusst, dass ich eine unternehmerische Beteiligung mit Chancen und Risiken eingehe. Den mir bekannten Gesellschaftsvertrag sowie den Verwaltungs- und Treuhandvertrag erkenne ich ebenfalls als auch für mich verbindlich an.

X

Ort und Datum

X

Anleger

Das vorstehende Angebot nehmen wir hiermit an. Damit ist der Anleger an der Gesellschaft beteiligt und zwischen ihm und uns ein Vertrag seiner Wahl mit dem umseitig und im Prospekt abgedruckten Inhalt zustande gekommen.

Meerbusch, den

GEBAB Treuhandgesellschaft mbH & Co. KG

Belehrung über das Widerrufsrecht

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist, weiterhin nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312 c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: GEBAB Treuhandgesellschaft mbH & Co. KG, Rudolf-Diesel-Straße 11, 40670 Meerbusch, Telefax: 02159/9153-53, E-Mail: gebab@gebab.de.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das vorgenannte Widerrufsrecht besteht im Hinblick auf Ihre Beteiligung an der o.g. Gesellschaft und ebenso im Hinblick auf den Verwaltungs- und Treuhandvertrag.

X

Ort und Datum

X

Anleger

Erklärungen des Zeichners über Vertragsbeginn und Vertragserfüllung

Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass mit der zu erbringenden Dienstleistung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird. Dies kann gegebenenfalls dazu führen, dass ich im Fall des Widerrufs Wertersatz für erbrachte Dienstleistungen nach den Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt zu leisten habe. Ich stimme ferner zu, dass mein Widerrufsrecht vorzeitig erlischt, wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist.

X

Ort und Datum

X

Anleger

Vertrag

Zwischen dem umseitig genannten Anleger (nachstehend "der Anleger" genannt) einer Einlage an der
GEBAB Ocean Shipping II GmbH & Co. KG
- nachstehend "Obergesellschaft" genannt -
und der GEBAB Treuhandgesellschaft mbH & Co. KG mit dem Sitz in Meerbusch
- nachstehend "GEBAB T" genannt -

Präambel

Die OLIVIA Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG hat am 27. Dezember 2004 einen Bauvertrag (Bau-Nr. 553) über die Erstellung eines 2.702 TEU Containerschiffes geschlossen. Das Schiff wurde am 29. Juni 2007 von der Nordseewerke GmbH, Emden, fertiggestellt und an die Einschiffungsgesellschaft übergeben. Der Baupreis beträgt EUR 40.200.000,-.

Die MT "BALTIC COMMODORE" Tankschiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG hat am 20. November 2007 einen Kaufvertrag über die Übernahme eines Produkten-/Chemikaliertankers mit einer Tragfähigkeit von 37.000 metric tons/42.300 cbm geschlossen. Das Schiff wurde am 14. Dezember 2007 an die Einschiffungsgesellschaft übergeben. Der Kaufpreis beträgt USD 46.250.000,-.

Die MT "NORDIC SOLAR" Tankschiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG hat am 10. März 2006 einen Bauvertrag (Bau-Nr. 576) über die Erstellung eines Produkten-/Chemikaliertankers mit einer Tragfähigkeit von 37.000 metric tons/48.000 cbm geschlossen. Das Schiff wurde am 6. Mai 2008 von der SNC Santierul Naval Constanta S.A., Constanta/Rumanien, fertiggestellt und an die Einschiffungsgesellschaft übergeben. Der Baupreis beträgt USD 42.750.000,-.

Dieses vorausgeschickt, haben die vorgenannten Einschiffungsgesellschaften jeweils das oben näher bezeichnete Schiff übernommen, dessen Erwerb und Betrieb ihren jeweiligen Unternehmensgegenstand bildet. Die Liquidation einer oder zweier der Einschiffungsgesellschaften durch einen möglicherweise früheren Verkauf von einem oder zwei Schiffen vor Ende der Laufzeit dieses Vertrages berührt den Fortbestand der Obergesellschaft nicht.

Die Obergesellschaft, die GEBAB Ocean Shipping II GmbH & Co. KG, beteiligt sich an den vorgenannten Einschiffungsgesellschaften als Kommanditist.

A. Vertragsarten

1. Zustandekommen des Vertrages

1.1 Die GEBAB T ist als Kommanditistin (Pflichteinlage) an der Obergesellschaft beteiligt. Sie darf das Kommanditkapital durch Erhöhung ihrer Pflichteinlage und/oder durch die Aufnahme weiterer Kommanditisten erhöhen.

1.2 Der Anleger hat angeboten, sich an der Obergesellschaft zu beteiligen (Pflichteinlage).

1.3 Zwischen dem Anleger und der GEBAB T kommt mit Annahme des Beteiligungsangebotes des Anlegers ein Vertrag zustande, und zwar - nach Wahl des Anlegers - entweder als reiner Verwaltungsvertrag (bei unmittelbarer Beteiligung des Anlegers an der Obergesellschaft) oder als Verwaltungs- und Treuhandvertrag (bei mittelbarer Beteiligung des Anlegers an der Obergesellschaft).

2. Verwaltungsvertrag

2.1 Zwischen der GEBAB T und sämtlichen von der GEBAB Konzeptions- und Emissionsgesellschaft mbH - nachstehend "GEBAB K + E" genannt - oder von etwaigen Dritten eingeworbenen unmittelbar an der Obergesellschaft beteiligten Anlegern kommt jeweils ein Verwaltungsvertrag zustande.

2.2 Die Verwaltungsaufgaben der GEBAB T ergeben sich u.a. aus §§ 11 Abs. 2 letzter Satz und 14 Abs. 1.4 des Gesellschaftsvertrages der Obergesellschaft.

2.3 Die GEBAB T ist von dem Anleger beauftragt und bevollmächtigt, diesen, soweit er nicht selbst an der Versammlung teilnimmt oder sich gemäß § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages vertreten lässt, in Gesellschafterversammlungen oder bei Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren zu vertreten und nach pflichtgemäßem Ermessen für den Anleger das Stimmrecht auszuüben. Der Anleger kann der GEBAB T Weisungen für die Abstimmungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten erteilen.

3. Verwaltungs- und Treuhandvertrag

3.1 Zwischen der GEBAB T und sämtlichen von der GEBAB K + E oder von etwaigen Dritten eingeworbenen mittelbar an der Obergesellschaft beteiligten Anlegern kommt jeweils ein Verwaltungs- und Treuhandvertrag zustande, wonach sich die GEBAB T im Auftrag und für Rechnung des Anlegers an der Obergesellschaft beteiligen soll.

3.2 Die Regelungen über die Verwaltung der Beteiligung gemäß vorstehender Ziffern 2.2 und 2.3 gelten für den über die GEBAB T - also mittelbar - an der Obergesellschaft beteiligten Anleger mit der Maßgabe entsprechend, dass die GEBAB T eine derartige Beteiligung als uneigennütziges Verwaltungsverhältnis zu halten und zu verwalten hat.

3.3 Im übrigen gilt für dieses Vertragsverhältnis folgendes:

3.3.1 Die GEBAB T hält die Beteiligung eines jeden mittelbar beteiligten Anlegers zusammen mit den Beteiligungen weiterer Anleger als einheitliche, im Handelsregister eingetragene Kommanditeinlage.

3.3.2 Der Anleger trägt das anteilige wirtschaftliche Risiko in Höhe seiner Beteiligung (Pflichteinlage). Nach außen haftet der Anleger nur in Höhe von 10 % seiner Pflichteinlage. Eine Nachschuldigungsverpflichtung ist ausgeschlossen, sofern und soweit er seine Pflichteinlage geleistet und nicht wieder entnommen oder zurückgewahrt erhalten hat. Die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen treffen ausschließlich den Anleger.

3.3.3 Die GEBAB T hat den Anleger über alle wichtigen Informationen und Geschäftsvorfälle, sofern und soweit es die Obergesellschaft angeht, zu unterrichten.

3.3.4 Der Anleger hat die in der Beitrittserklärung bezeichneten Beträge zu den vereinbarten Terminen auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto des Treuhänders zu überweisen oder einzuzahlen.

Kommt ein Anleger seiner diesbezüglichen Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die GEBAB T berechtigt, im eigenen Namen von dem Anleger die Zahlung rückständiger Beträge sowie die Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. zu verlangen, falls in der Beitrittserklärung nichts anderes bestimmt ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

3.3.5 Sollte die GEBAB T gesonderte Treuhandversammlungen abhalten, gelten für diese die im Gesellschaftsvertrag der Obergesellschaft enthaltenen Regelungen für die Vorbereitung, Einberufung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen entsprechend.

Die GEBAB T hat die Anleger von Einladungen zu Gesellschafterversammlungen der Obergesellschaft, über die Tagesordnungen und über die Beschlussgegenstände zu unterrichten. Dieses gilt auch für Gesellschafterbeschlüsse, die außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden sollen. Der Anleger ist berechtigt, der GEBAB T Weisungen hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts zu erteilen. Die GEBAB T wird die erteilten Weisungen bei der Ausübung der Stimmrechte in Gesellschafterversammlungen der Obergesellschaft beachten, sofern sie nicht mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag der Obergesellschaft oder mit diesem Vertragsverhältnis im Widerspruch stehen. Sofern und soweit der Anleger keine Weisungen erteilt, stimmt die GEBAB T in der Gesellschafterversammlung der Obergesellschaft oder bei Gesellschafterbeschlüssen, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen zustande kommen, nach pflichtgemäßem Ermessen ab. Jeder treuebende Anleger ist - falls keine eigenständige Treuhandversammlung stattfindet - berechtigt, an der jeweiligen Gesellschafterversammlung teilzunehmen. In diesem Falle ist er berechtigt, das auf ihn entfallende Stimmrecht persönlich auszuüben.

Sofern und soweit in Fällen unabweisbarer Dringlichkeit Weisungen nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden können, ist die GEBAB T berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen selbst zu entscheiden und zu handeln. Sie hat dabei die berechtigten Interessen aller von ihr vertretenen Anleger sowie die sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Obergesellschaft ergebenden Rechte und Pflichten zu beachten und ggf. nach pflichtgemäßem Ermessen gegeneinander abzuwägen. Sie hat über ein solches Handeln unverzüglich zu berichten.

3.3.6 Die GEBAB T darf die Beteiligung des Anlegers ohne ausdrückliche Zustimmung nur offenlegen, wenn dieses gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung von Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag der Obergesellschaft oder aus diesem Vertragsverhältnis (wie z.B. Auskünfte gegenüber der Finanzverwaltung und gegenüber den finanzierenden Banken) erforderlich ist. Der Anleger kann von der GEBAB T nicht verlangen, dass diese ihm Angaben über die übrigen Anleger macht, deren Beteiligungen von der GEBAB T verwaltet werden.

3.3.7 Die GEBAB T hat das von ihr treuhänderisch verwaltete Vermögen von ihrem Vermögen getrennt zu halten und zu verwalten. Was die GEBAB T aufgrund des Treuhandverhältnisses für den Anleger erlangt, hat sie an den Anleger herauszugeben, sofern und soweit dieses Vertragsverhältnis oder der Gesellschaftsvertrag insoweit nichts anderes vorsehen.

3.3.8 Verlangt ein mittelbar beteiligter Anleger seine unmittelbare Beteiligung an der Obergesellschaft und seine Eintragung als Kommanditist findet § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages Anwendung.

B. Allgemeine Bestimmungen

4. Pflichten der GEBAB T

4.1 Die GEBAB T hat alle sich aus dem zwischen ihr und dem Anleger bestehenden Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen.

4.2 Die GEBAB T haftet für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Außerhalb solcher Pflichten haftet die GEBAB T dem Grunde nach nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung gegenüber jedem Anleger auf die nominelle Höhe seiner Beteiligung beschränkt. Ansprüche gegen die GEBAB T verjähren nach 3 Jahren. Sofern und soweit für vertragliche Verpflichtungen (Prospekthaftung etc.) kürzere Fristen bestehen, gelten diese. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt für alle Ansprüche grundsätzlich mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme der Umstände, die eine Haftung der GEBAB T begründen. Spätestens mit dem dritten Tag nach der Absendung des jeweiligen Geschäftsberichtes und/oder des Berichtes der GEBAB T an den Anleger beginnt der Lauf der Verjährungsfrist für Ansprüche, die während des Geschäftsjahres der Obergesellschaft entstanden sind und auf die sich der entsprechende Geschäftsbericht und/oder der Bericht der GEBAB T beziehen.

4.3 Die GEBAB T ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dem mit dem Anleger bestehenden Vertragsverhältnis und auch ihre Beteiligung (Pflichteinlage) an der Obergesellschaft auf einen Dritten zu übertragen, falls dieser Dritte in alle sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Obergesellschaft und dem Vertragsverhältnis mit der GEBAB T und dem Anleger bestehenden Rechte und Pflichten eintritt.

5. Pflichten des Anlegers

5.1 Der Anleger stellt die GEBAB T von allen Verbindlichkeiten frei, die der GEBAB T im Zusammenhang mit der treuhänderischen Übernahme und/oder Verwaltung seiner Beteiligung entstehen.

5.2 Die vollständige oder teilweise Übertragung und/oder Abtretung der Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Anleger und der GEBAB T bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung der GEBAB T. Die GEBAB T hat diese Einwilligung zu erteilen, falls kein wichtiger Grund für deren Versagung gegeben und der Abtretungsempfänger bereit ist, in alle Rechte und Pflichten des zwischen der GEBAB T und dem Anleger bestehenden Vertragsverhältnisses einzutreten. Lediglich zum Zwecke der Besicherung der Erstfinanzierung der Einzahlung der Pflichteinlage ist der Anleger berechtigt, Ansprüche aus dem zwischen ihm und der GEBAB T bestehenden Vertragsverhältnis an Dritte zu verpfänden, falls die GEBAB T in diese Verpfändung schriftlich einwilligt. Die GEBAB T hat die erforderliche Einwilligung zu erteilen, wenn der Dritte schriftlich erklärt hat, die GEBAB T von Haftungsansprüchen freizustellen, die aus Zahlungen der GEBAB T an den Dritten und/oder den Anleger entstehen könnten und kein sonstiger wichtiger Grund in der Person des Dritten für die Versagung der Einwilligung gegeben ist.

Im übrigen gilt der Gesellschaftsvertrag der Obergesellschaft entsprechend.

5.3 Verstirbt ein Anleger, so gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit der GEBAB T auf die/den Erben/Vermächtnisnehmer über. Bei zwei oder mehr Erben und/oder Vermächtnisnehmern haben sich diese bezüglich der Beteiligung auseinander zu setzen, so dass im Ergebnis nur einer als Berechtigter verbleibt. Bis dahin haben zwei oder mehr Erben und/oder Vermächtnisnehmer ohne Aufforderung einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, der gegenüber der GEBAB T und/oder der Obergesellschaft namens und in Vollmacht aller Rechtsnachfolger handeln kann. Solange sich die Erben/Vermächtnisnehmer bezüglich der Beteiligung nicht auseinandergesetzt oder zumindest einen gemeinsamen Bevollmächtigten benannt haben, ruhen die auf die entsprechende Beteiligung zurückgehenden Stimm- bzw. Weisungsrechte.

6. Laufzeit

6.1 Das Vertragsverhältnis zwischen der GEBAB T und dem Anleger (Verwaltungsvertrag oder Verwaltungs- und Treuhandvertrag) besteht auf unbestimmte Zeit. Es endet, sobald die verwaltete Beteiligung des Anlegers - je nach Vertragsart - endgültig und vollständig abgewickelt ist.

6.2 Die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig zu kündigen, bleibt hiervon für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund für die GEBAB T liegt insbesondere dann vor, wenn bei einem Anleger einer oder mehrere der in § 19 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages genannten Gründe vorliegen/vorliegen. Auch ein nur mittelbar beteiligter Anleger erhält ggfls. ein sich etwa in entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 6 ff des Gesellschaftsvertrages ergebendes Auseinandersetzungsguthaben in den in § 19 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages festgelegten Raten ausgezahlt.

6.3 Ein ausscheidender Anleger trägt in jedem Falle neben dem Agio die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehenden Kosten. Die Berechnung von Verzugszinsen bleibt hiervon unberührt. Eine Verrechnung mit etwaigen Zahlungsansprüchen des ausscheidenden Anlegers ist zulässig.

7. Sonstiges

7.1 Scheidet die GEBAB T aus der Obergesellschaft als Kommanditistin aus, ohne von ihrem Recht auf Übertragung der Beteiligung (Pflichteinlage) und der Rechte und Pflichten aus dem mit dem Anleger bestehenden Vertragsverhältnis Gebrauch zu machen, so wird das Vertragsverhältnis mit einem durch alle Anleger neu gewählten Vertragspartner - sei es als Verwaltungsvertrag, sei es als Verwaltungs- und Treuhandvertrag - fortgesetzt. Auf den neu gewählten Vertragspartner hat die GEBAB T den treuhänderisch gehaltenen Teil ihrer Kommanditeinlage im Rahmen der Auflösung der Treuhandverhältnisse mit den einzelnen an der Obergesellschaft mittelbar beteiligten Anlegern zu übertragen.

7.2 Schriftliche Mitteilungen wird die GEBAB T dem Anleger stets an dessen der GEBAB T bekannt gegebene Anschrift übermitteln. Der Anleger hat der GEBAB T sämtliche Änderungen seiner Daten (Wohnsitz, Anschrift, Finanzamt, Steuer-Nummer etc.) jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.3 Nebenabreden zu diesem Vertrag haben die Parteien nicht getroffen.

7.4 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages oder seine Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

7.5 Die Anleger sind berechtigt, bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem damit begründeten Gesellschaftsverhältnis die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. anzurufen und gegen die Obergesellschaft ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den geltenden Regelungen der Verfahrensordnung Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. Geht eine Beteiligung im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf einen neuen Gesellschafter über, so gelten die Regelungen dieser Schlichtungsvereinbarung auch für den neuen Gesellschafter. Ein ausscheidender Gesellschafter soll seinen Rechtsnachfolger auf das Bestehen dieser Regelung hinweisen.

7.6 Die Anleger sind berechtigt, bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem damit begründeten Gesellschaftsverhältnis die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. anzurufen und gegen die Treuhänderin ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den geltenden Regelungen der Verfahrensordnung Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. Geht eine treuhänderisch gehaltene Kommanditibeteiligung an der Gesellschaft im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf einen neuen Treugeber über, überträgt der Verkäufer seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag (schuldrechtliche Treugeberposition) der mit dem Treuhänder besteht, so gelten die Regelungen dieser Schlichtungsvereinbarung auch für den neuen Treugeber. Ein ausscheidender Treugeber soll seinen Rechtsnachfolger auf das Bestehen dieser Regelung hinweisen.

7.7 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

7.8 Sollte eine Bestimmung des Vertragsverhältnisses - aus welchem Grunde auch immer - ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht oder zumindest möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich nach Zustandekommen des Vertragsverhältnisses zwischen der GEBAB T und dem Anleger im Regelwerk eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.